



Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Niederbüren erlässt

gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 1984 sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

Gastwirtschaftsreglement:

Art. 1; Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der politischen Gemeinde Niederbüren.

Art. 2; Zuständigkeit

Der Gemeinderat bezeichnet die mit dem Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung beauftragte Dienststelle.

Art. 3; Patent für einen Betrieb

Das Patent für einen Betrieb wird in der Regel für vier Kalenderjahre erteilt.

Art. 4; Ausnahmen von der Schliessungszeit 1. Samstag/Sonntag

An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

Art. 5; Ausnahmen von der Schliessungszeit 2. Verkürzung

Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um 03.00 Uhr:

- a) an Abstimmungs- und Wahl-Sonntagen in eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Angelegenheiten
- b) an Bürgerversammlungstagen der Politischen Gemeinde, der Schul- oder der Kirchengemeinde
- c) an den Rekrutierungstagen
- d) an militärischen Hauptinspektionstagen
- e) an der Wehrmännerentlassung
- f) an den Gemeindeviehschautagen
- g) am Neujahrstag
- h) an Hauptversammlungen/Generalversammlungen von Vereinen, Genossenschaften, Verbänden und juristischen Personen.

Art. 6; Ausnahmen von der Schliessungszeit 3. Aufhebung

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Schmutzigen Donnerstag bis/mit Fasnachtmontag
- b) 1. August
- c) Silvester

Art. 7; Zwingende Schliessungszeiten

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gemäss Art. 5 gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an Weihnachten (25. Dezember)
- b) am Vortag von Karfreitag und Weihnachten

Art. 8; Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gastwirtschaftsreglement vom 3. Februar 1986 wird aufgehoben.

Art. 9; Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

9246 Niederbüren, 13. August 1996


Gemeinderat Niederbüren

Der Gemeindammann:



A. Fräfel

Der Gemeinderatsschreiber:



P. Eugster

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom 22. August 1996 bis 21. September 1996 dem fakultativen Referendum.

Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement

Vom Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen genehmigt am:

28. Okt. 1996

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen
Die Vorsteherin



R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin